

Fälle zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand nach Rom I-VO und EuGVVO

Hinweis: In allen Fallkonstellationen enthalten die Verträge weder eine Rechtswahl- noch eine Gerichtsstandsklausel noch eine Vereinbarung über den Erfüllungsort.

Fall

Französischer Staatsangehöriger A in Berlin, Charlottenstraße, bestellt bei der italienischen Zeitung B, Verlagssitz in Mailand, für deren internationale Ausgabe eine Anzeige zum Verkauf seines Hauses in der Toscana. Preis nach Anzeigenliste: € 300,--. Anzeige erscheint, Rechnung wird übersandt, A zahlt nicht, weil er aufgrund der Anzeige keinen Käufer gefunden hat. Verlag wendet sich an RA mit der Bitte um Beitreibung der Forderung. Der einzige Vermögenswert des A ist das Haus in der Toscana.

Fallvariante 1:

Französischer Staatsangehöriger A in Berlin, Charlottenstraße, bestellt für sein einzelkaufmännisches Unternehmen bei der italienischen Zeitung B, Verlagssitz in Mailand, ein Abonnement für deren internationale Ausgabe. Preis des Jahresabos: € 300,--. Zeitung wird regelmäßig nach Berlin geliefert, Rechnung wird gestellt. A zahlt nicht. Verlag wendet sich an RA mit der Bitte um Beitreibung der Forderung.

Fallvariante 2:

Französischer Staatsangehöriger A in Berlin, Charlottenstraße, verbürgt sich für seinen Freund F, ebenfalls wohnhaft in Berlin, gegenüber der italienischen Zeitung B, Verlagssitz in Mailand, für deren Forderung für den Preis eines Abonnements für deren internationale Ausgabe. Preis des Jahresabos: € 300,--. Zeitung wird regelmäßig nach Berlin geliefert, Rechnung wird gestellt. F zahlt nicht. Verlag möchte deshalb Bürgen in Anspruch nehmen und wendet sich an RA mit der Bitte um Durchsetzung der Forderung.

Fallvariante 3:

Französischer Staatsangehöriger A in Berlin, Charlottenstraße, bestellt bei der italienischen Zeitung B, Verlagssitz in Mailand, ein Abonnement für deren internationale Ausgabe als

Geschenkabonnement für seine Schwester in New York. Preis des Jahresabos: € 300,--.
Zeitung wird regelmäßig nach New York geliefert, Rechnung wird vereinbarungsgemäß nach
Berlin gestellt. A zahlt nicht. Verlag wendet sich an RA mit der Bitte um Beitreibung der
Forderung.